

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der PVT-Schweiz GmbH** (nachfolgend PVT genannt)

### **1. Offerte**

- Die Offerte beruht auf den Angaben des Bestellers.
- Unsere Pläne und Detailzeichnungen bleiben während der Offerthase geistiges Eigentum der PVT; sie dürfen weder kopiert noch an Dritte - schriftlich oder mündlich - weitergegeben werden.

### **2. Leistungsumfang / Änderungen**

- Die Offerte und die daraus resultierende Auftragsbestätigung beinhaltet ausschliesslich die aufgeführten Leistungen.
- Änderungen können in Absprache mit der PVT vorgenommen werden. Eine allfällige Kostenfolge wird durch die PVT aufgezeigt und gemäss Absprache verrechnet.
- Referenzobjekte und Muster bieten ein mögliches Bild der Ausführung; sie sind lediglich Typenmuster und nicht verbindlich.

### **3. Montage**

- Der Besteller informiert die PVT über die Leitungsführung von Elektro-, Sanitär-, Abwasserleitungen etc. im Mauerwerk.
- Bei Mitarbeit des Bestellers oder seiner Hilfspersonen wird ein verrechenbarer Betrag pro Stunde vereinbart. Voraussetzung für die Mitarbeit des Bestellers oder seiner Hilfsperson ist die Fähigkeit, Arbeiten auf Anleitung Fachgerecht und zuverlässig vorzunehmen.
- Die Mitarbeit begründet kein arbeitsrechtliches Verhältnis. Der Mitarbeiter muss eine Unfallversicherung aufweisen und in der Lage sein, Arbeiten auch auf Dächern mit der nötigen Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. PVT lehnt jede Haftung bei Verletzungen und Unfällen des Mitarbeiters ausdrücklich ab. Somit erfolgt die Mitarbeit auf eigene Verantwortung **und Gefahr**.

### **4. Garantie**

- Die Garantie beginnt mit Abnahme des Werkes durch den Besteller. Sie beträgt zwei Jahre für Material und Arbeiten. Einzelne Komponenten haben spezielle Garantiezeiten, welche auf den Produktinformationsblättern aufgelistet sind. Die Garantie ist ausgeschlossen für Schäden durch Witterungseinflüsse (Gewitter, Hagelschlag, Wind, Sturm, etc.).
- Die Garantie erlischt bei unsachgemässer Behandlung durch den Besteller oder seine Hilfspersonen oder Dritte, insbesondere bei Reparaturen oder anderen Eingriffen.
- Garantieansprüche müssen ohne Verzug bei der PVT angemeldet werden. Die PVT hat das Recht, die Garantieleistungen zu prüfen und Schäden selber zu beheben. Forderungen von Drittfirmen werden abgelehnt.

### **5. Zahlungsbedingungen**

- Nach spezieller Abmachung oder nach 5.1

#### **5.1 Photovoltaikanlagen (PVA)**

- 40% bei Auftragsannahme
- 40% 30 Tage vor Montagebeginn
- 20% nach Abnahme des Werkes

#### **5.2 Sonnenkollektorenanlagen (SKA)**

- 40% bei Baubeginn
- 40% bei Montagebeginn
- 20% bei Abnahme des Werkes

#### **5.3 Allgemeines**

- Die Teilleistungen verfallen im vorgenannten Zeitpunkt und sind verzinslich zu 10% seit Verfall. Ein Rückbehalt von Zahlungen ist in keinem Fall zulässig.
- Sämtliche Bestandteile der Anlagen bleiben im Eigentum der PVT bis zur vollständigen Bezahlung. Demgegenüber entfällt die Leistung einer Bankgarantie durch den Besteller oder einer Eigentumsübergangserklärung.

### **6. Konditionen**

- Zahlung nach Erhalt der Faktura rein netto
- Verzugszins ab dem 30. Tag des Fakturadatum 10%.

### **7. Rechtsgrundlage**

- Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Soweit nicht anders geregelt, gilt SIA 118 und subsidiär das schweizerisch Obligationenrecht.

### **8. Gerichtsstand**

- Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte von Güttingen TG.
- Vor Einleitung eines Prozesses ist eine gütliche Einigung anzustreben.